



Spitzenverband



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland

**Merkblatt für geringfügig beschäftigte Personen,
die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und bisher
in Deutschland familienversichert sind**

**Übersicht über die Auswirkungen auf die Kranken- und
Pflegeversicherung**

Stand: 5/2021

Innerhalb der EU findet die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 Anwendung. Dort ist geregelt, dass eine Person stets nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt. Die Beschäftigung ist eine der Hauptanknüpfungspunkte für die Beurteilung, welche Rechtsvorschriften gelten. Beschäftigungen nach europäischem Recht sind auch geringfügige Beschäftigungen – die sogenannten Minijobs.

Mit Aufnahme einer Beschäftigung (auch einer geringfügigen Beschäftigung) unterliegen Sie bis auf wenige Ausnahmen den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. In diesen Fällen muss ihre deutsche Familienversicherung in der Regel beendet werden.

Dieses Merkblatt informiert über die Auswirkungen der Aufnahme eines Minijobs in Deutschland oder in einem anderen EU-, EWR-Staat sowie der Schweiz (im Folgenden: Mitgliedstaat) auf die Kranken- und Pflegeversicherung.

Minijob in Deutschland

Die folgenden Hinweise gelten, wenn Sie in Deutschland einen Minijob aufnehmen und

- in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und in diesem familienversichert sind oder
- in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in Deutschland familienversichert sind und im anderen Mitgliedstaat von einem aushelfenden Träger betreut werden.

Gehören Sie zu dem oben genannten Personenkreis, wenden Sie sich bitte mit

Beginn einer geringfügigen Beschäftigung an die für Sie zuständige Krankenkasse in Deutschland. Ansonsten an eine Krankenkasse Ihrer Wahl. Bitte informieren Sie auch die bisher aushelfende Krankenkasse über die Aufnahme der Beschäftigung.

Die Krankenkasse prüft, ob Ihr bisheriger Krankenversicherungsschutz als Familienangehörige/r fortbestehen kann. Im Regelfall werden Sie über die deutsche Krankenkasse beitragspflichtig versichert.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Die Ausführungen gelten nicht für Dänemark, Luxemburg und Österreich. Sind Sie in einem dieser drei Staaten familienversichert, dann kann die Familienversicherung auch bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung in Deutschland fortgeführt werden.

Leistungsansprüche

Wenn Sie in Deutschland versichert sind, erhalten Sie für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland eine Krankenversichertenkarte von Ihrer deutschen Krankenkasse. Damit weisen Sie in Deutschland Ihren Anspruch nach, z. B. für eine ärztliche Behandlung. Auch Ihre Familienangehörigen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland einen vollen Leistungsanspruch. Familienangehörige erhalten ebenfalls eine Krankenversicherungskarte von der deutschen Krankenkasse.

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und in Deutschland aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung versichert werden, dann werden Sie hinsichtlich des Leistungsanspruchs den Versicherten des Wohnstaates gleichgestellt.

Dies bedeutet, dass Sie alle im Wohnstaat vorgesehenen Sachleistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in Anspruch nehmen können.

Ergänzender Hinweis für Urlaubsaufenthalte

Beabsichtigen Sie in einen anderen Mitgliedstaat in Urlaub zu fahren, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Diese wird Ihnen Informationen für die Leistungsanspruchnahme zur Verfügung stellen.

Hinweise bei Arbeitsunfähigkeit

Sollten Sie arbeitsunfähig erkranken, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an Ihre deutsche Krankenkasse/an Ihre aushelfende Krankenkasse.

Sie sind Arbeitgeber und möchten eine Person geringfügig beschäftigen. Was müssen Sie beachten?

Wenn Sie als Arbeitgeber eine Person geringfügig beschäftigen möchten, erfragen Sie bitte in jedem Fall die bisherige Krankenversicherung.

Ist die Person bisher in Deutschland versichert, ergeben sich in der Regel keine Besonderheiten.

Sollte die Person bisher in einem anderen Mitgliedstaat versichert sein, bitten wir Sie, der Person dieses Merkblatt auszuhändigen. In der Regel führt die geringfügige Beschäftigung dazu, dass sich die Person in Deutschland krankenversichern muss. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bisher als Familienangehörige/r in einem anderen Mitgliedstaat abgesichert war.

Ist eine Person bisher in Dänemark, Luxemburg oder in Österreich abgesichert, dann gelten mit der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung zwar die deutschen Rechtsvorschriften, allerdings verbleibt die Person in der Kranken- und Pflegeversicherung in der bisherigen Versicherung im anderen Mitgliedstaat. Eine weitere Absicherung bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Zuordnung zu einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat hat keine Auswirkungen auf die Beitrags- und Meldepflichten des Arbeitgebers. Sie müssen auch in den Fällen erfüllt werden, in denen eine Person in einem anderen Mitgliedstaat versichert bleiben kann.

Minijob in einem anderen Mitgliedstaat

Die folgenden Hinweise gelten, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat einen Minijob aufnehmen und

- in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in Deutschland familienversichert sind und im anderen Mitgliedstaat von einem aushelfenden Träger betreut werden.

Wenn Sie zu dem oben genannten Personenkreis gehören, wenden Sie sich bitte mit Beginn dieser Beschäftigung an eine Krankenkasse im Beschäftigungsstaat.

Die Krankenkasse prüft, ob Ihr bisheriger Krankenversicherungsschutz als Familienangehörige/r fortbestehen kann. Im Regelfall müssen Sie im Beschäftigungsstaat versichert werden

Leistungsansprüche

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und versichert sein, dann wird ihre bisherige Versicherung in Deutschland beendet. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ausländischen Träger.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Wenn Sie bisher in Deutschland familienversichert sind und Sie in einem dieser drei Staaten eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der Minijobzentrale www.minijobzentrale.de.